

Vereinsordnung

des SV 1990 Reichenbach e.V.

§1 Rechte der Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- 2) Das Stimmrecht eines Mitglieds bei Wahlen oder Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn die festgelegten Mitgliedsbeiträge bezahlt wurden.
- 3) Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muß schriftlich begründet werden.
 - 3/1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen - und Revisionsberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) die Änderung der Satzung und der Vereinsordnung;
 - e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Berufung von Ehrenmitgliedern in den Verein.

§2 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- 1) Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 2) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Bei Beschlussfassungen ist immer von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auszugehen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

6) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen.

§3 Änderungen des Zwecks, Auflösung des Vereins

Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur von mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dazu besteht ein schriftliches Abstimmungsrecht für verhinderte Mitglieder.

§4 Geschäftsordnung des Vorstandes:

1) Der 1.Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins, er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Der 1.Vorsitzende wird aus dem Vorstand heraus von den Vorstandsmitgliedern in einfacher Mehrheit gewählt.

2) Der 2.Vorsitzende unterstützt den 1.Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden dessen Stellvertretung. Er organisiert die Gemeinschaftsarbeit und erarbeitet den Jahresveranstaltungsplan.

3) Der 1.Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Er führt den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2.Kassierer ist sein Stellvertreter.

4) Der 1.Schriftführer erledigt den geschäftlichen Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane. Der 2.Schriftführer ist sein Vertreter. Er bereitet Mitgliederversammlungen und kulturelle Veranstaltungen des Vereins organisatorisch vor.

5) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen auch einen Rechtsanwalt oder Justitiar für die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr zu beauftragen.

§5 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Mitgliedsbeiträge:

- a) je Vereinsmitglied jährlich 40 € (geändert ab 1.1.2010)
- b) für Jugendliche bis 18 Jahren und Studenten jährlich 20 €

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten.

§6 Ausschließungsgründe:

1) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand

2) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Einspruch des Mitglieds innerhalb von vier Wochen entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Zusammenkunft. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft erhalten.